

FÖRDERVEREIN E. V.  
der Ernst-Pinkert-Schule – Grundschule der Stadt Leipzig

## S A T Z U N G

### **§ 1 – Name und Sitz des Vereins**

*Der Verein führt den Namen:*

FÖRDERVEREIN E. V. der Ernst-Pinkert-Schule – Grundschule der  
Stadt Leipzig

Sitz des Vereins ist 04318 Leipzig, Martinstr. 7

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### **§ 2 – Zwecke des Vereins**

Der FÖRDERVEREIN verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen, förderungswürdige Veranstaltungen und Einrichtungen im Rahmen des Schulbetriebes der 25. Grundschule in Leipzig zu unterstützen, für die der Schulträger nicht in ausreichendem Maße aufkommen kann (z.B. bei der Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln).

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

### **§ 3 – Mitgliedschaft**

(1)

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person durch eine schriftliche Beitrittserklärung werden, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

(2)

Durch die Abgabe des unterschriebenen Antrages erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an.

(3)

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Jahresende erfolgen kann, oder durch Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit durch einen schriftlichen Bescheid, wenn das Mitglied

- gegen die Satzung grob verstößt,
- durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt,
- den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder
- seinen Zahlungsverpflichtungen mit dem Rückstand von zwei Jahresbeiträgen nicht mehr nachgekommen ist.

Eine Rückzahlung der eingezahlten Beiträge erfolgt nicht.

#### **§ 4 – Beiträge und Spenden**

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von jedem Mitglied bei der Unterzeichnung der Beitrittserklärung freiwillig selbst festgelegt. Er soll mindestens EURO 6,00 jährlich betragen.

Spenden sind zur Durchführung des Vereinszieles dem Vereinsvermögen hinzuzufügen.

#### **§ 5 – Vorstand**

(1)

Der Vorstand besteht aus dem:

- Vorsitzenden und
- stellvertretenden Vorsitzenden.

(2)

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und sorgt für die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben.

(3)

Die beiden Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Zur Durchführung bestimmter Aufgaben kann die Vertretungsbefugnis auf ein einzelnes Vereinsmitglied delegiert werden.

(4)

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

(5)

Über die satzungsgemäße Verwendung von Mitteln bis zu einer Höhe von 1.000,00 EURO (bezogen auf ein Einzelprojekt) können die Vorstandsmitglieder gemeinsam entscheiden. Bei Ausgaben bis zu 2.000,00 EURO muss der Kassenwart zustimmen; bei höheren Ausgaben für ein Einzelprojekt entscheidet die Mitgliederversammlung.

(6)

Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt, die Wiederwahl ist zulässig.

#### **§ 6 – Mitgliederversammlung**

(1)

Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, vom Vorstand unter genauer Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Jahreshauptversammlung beschließt über:

- a - den Jahresbericht des Vorsitzenden,
- b - den Kassenbericht,
- c - die Entlastung des Vorstandes,

- d - die Neuwahl des Vorstandes alle zwei Jahre,
- e - die Wahl des Kassenwarts alle zwei Jahre und
- f - die Wahl der zwei Kassenprüfer alle zwei Jahre.

(2)

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angabe von Gründen einzuberufen.

(3)

Die Einladung mit der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung muss spätestens eine Woche vorher schriftlich zugegangen sein.

(4)

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(5)

Bei Abstimmung und bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

(6)

Die Wahl des Vorstandes, Kassenwarts und der Kassenprüfer erfolgt öffentlich oder auf Antrag in geheimer Abstimmung. Auch hier entscheidet die einfache Mehrheit.

(7)

Der Mitgliederversammlung obliegt ferner:

- a - die Änderung und Ergänzung der Satzung,
- b - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c - der Beschluss über die Auflösung des Vereins.

(8)

Beschlüsse, durch die die Satzung geändert oder ergänzt werden soll, bedürfen der Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

(9)

Die Mitgliederversammlung soll vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet werden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift muss weiterhin Ort und Tag der Versammlung, Zahl der erschienenen Mitglieder, die Feststellung über die satzungsgemäße Einberufung der Versammlung und die Bezeichnung des Vorsitzenden und Protokollführers enthalten.

### **§ 7 – Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 8 – Kassengeschäfte**

(1)

Die Kassengeschäfte werden vom Kassenvwart, 1. Vorsitzenden oder vom Stellvertreter geführt, die jährlich in der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorlegen.

(2)

Zur Kassensicherheit wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenvrüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Prüfer können jederzeit die Kasse prüfen. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Kassenprüfung statt.

(3)

Alle Überweisungsaufträge für die Banken, sowie Abhebungen von Konten müssen jeweils von einem Vorstandsmitglied und dem Kassenvwart unterschrieben werden.

(4)

Alle Sparbücher sind mit einem Sperrvermerk zu versehen.

### **§ 9 – Einnahmen**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung des Vereins oder bei Aufhebung keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 10 – Haftung**

Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt und die Haftung der Mitglieder auf die von ihnen nach § 4 dieser Satzung geschuldeten Beträge. Der Vorstand soll dies in allen für den Verein zu tätigenen Geschäften zum Ausdruck bringen.

### **§ 11 – Auflösung**

Über den Antrag zur Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der eingeschriebenen Mitglieder anwesend ist. Der Beschluss bedarf der 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Versammlung kann die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

### **§ 12 – Verwendung des Vermögens**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das Vermögen an den Schulträger, die Stadt Leipzig, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

### **§ 13 – Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 26.01.2006 beschlossen und wurde bis dato mehrfach geändert. Die letzte Änderung fand am 13.05.2013 statt.

Stand: 13.05.2013

**Beschluss der Satzung des FÖRDERVEREIN E.V.  
der Ernst-Pinkert-Schule – Grundschule der Stadt Leipzig  
Martinstr. 7, 04318 Leipzig**

In der Sitzung vom 26.08.2010 beschließen die nachstehenden Vereinsmitglieder die neue Satzung des FÖRDERVEREIN E.V. Ernst-Pinkert-Schule – Grundschule der Stadt Leipzig

1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	
9.	